

**Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung am 03.06.2020;
Autokino – Lärmschutz auch bei guter Unterhaltung**

Frage 1:

Wie sieht die Genehmigungslage für die temporäre Installation des Autokinos aus und welche Auflagen (besonders hinsichtlich von Geräuschemissionen) sind mit der Genehmigung verbunden?

Antwort:

Für die Nutzung des Messeparkplatzes als Autokino gibt es keine eigenständige Baugenehmigung. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um keine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung. Der Parkplatz wird so genutzt, dass Personen in parkenden Autos über ihr Radio den Ton der Kinovorstellung empfangen. Die Fahrzeuginsassen bleiben während der Veranstaltung in ihrem Fahrzeug. Die Fenster der parkenden Autos müssen geschlossen bleiben. Der Toilettengang wird von Ordnern begleitet.

Lärm war nach dem Betriebskonzept nicht zu erwarten, da die Kapazitäten des Parkplatzes durch einen größeren Abstand der parkenden Autos nicht ausgeschöpft werden und die Übertragung der Geräusche aus den Filmen über die Autoradios erfolgt. Die Leinwand wurde vom Bauaufsichtsamt als fliegender Bau für drei Monate abgenommen. Hier wurde lediglich der Aufbau in Übereinstimmung mit dem Bauprüfbuch bescheinigt.

Frage 2:

Wie wird kontrolliert, ob die Auflagen (besonders bezüglich von Emissionen seitens der Besucher*innen) eingehalten werden?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 erläutert, wurde keine eigenständige Baugenehmigung für die Nutzung des Parkplatzes als Autokino erteilt. Dementsprechend ist der Betreiber zur Sicherstellung der Einhaltung der allgemein gültigen Vorschriften (z.B. der Nachtruhe) verpflichtet.

Frage 3:

Sieht die Verwaltung weitere Möglichkeiten, die Auswirkungen einzuschränken und welchen Einfluss hat das Verhalten der Teilnehmenden auf die Genehmigungslage des Autokinos?

Antwort:

Gem. § 8 Abs. 1a) der CoronaSchVO ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen zulässig. Gem. § 62 Abs. 2 BauO NRW ist die Änderung der

Nutzung – wie bereits ausgeführt – nicht genehmigungsbedürftig, da der Parkplatz weiterhin für parkende Autos genutzt wird. Zudem fällt die Größe der Veranstaltung mit unter 1000 Teilnehmern nicht in den Bereich der genehmigungsbedürftigen Veranstaltungen nach § 50 Abs. 2 BauO NRW. Bei ordnungswidrigem Verhalten der Teilnehmer ist das Ordnungsamt oder die Polizei zu verständigen.

Cornelia Zuschke